

Selbstverpflichtung

der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim, der kreisfreien Stadt Schwerin, der Hansestadt Wismar und der Mittelzentren Grevesmühlen, Hagenow, Ludwigslust und Parchim

zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Radverkehr in der Planungsregion Westmecklenburg

Präambel

Das Hinwirken auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Radverkehr in Westmecklenburg ist gemeinsames Anliegen der acht Gebietskörperschaften, die den Planungsverband Westmecklenburg bilden. Sie gehen deshalb die folgende Selbstverpflichtung ein.

§ 1 Eigenverantwortung

- (1) Die Mitglieder des Planungsverbandes Westmecklenburg bekennen sich zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Radverkehr in Alltag und Freizeit.
- (2) Gemäß seiner Zuständigkeiten und im Rahmen seiner Möglichkeiten trägt jedes Mitglied des Planungsverbandes eigenständig dazu bei, ein sicheres, angenehmes und zügiges Radfahren in Westmecklenburg zu ermöglichen.
- (3) Die Mitglieder des Planungsverbandes arbeiten mit den relevanten Akteuren im Radverkehr (wie z.B. ADFC, AGFK, TMV, etc.) vertrauensvoll zusammen.

§ 2 Übergeordnete Aufgaben

- (1) In Übereinstimmung mit Abs. 22 „Facharbeitsgruppen“ der Geschäftsordnung des Planungsverbandes entsenden die Mitglieder jeweils eine/n kompetenten Mitarbeiter/in ihrer Verwaltung in die AG Radverkehr. Sitzungen der AG Radverkehr können bei den Mitgliedern stattfinden. In diesem Fall richtet das jeweilige Mitglied

die Sitzung aus und organisiert ggf. eine Besichtigung bzw. Befahrung vor Ort.

- (2) Die Mitglieder sind sich einig, dass die Gesamtverantwortung für die landesweit bedeutsamen touristischen Radfernwege¹ und die Radrundwege beim Land Mecklenburg-Vorpommern liegt. Sie treten dafür ein, dass das Land seiner Verantwortung für Ausbau, Beschilderung und Unterhalt der Routen nachkommt, wie auch bei den Landesstraßen. Dies schließt eine Konzentration auf die wichtigsten regionsübergreifenden Routen ein. Die Mitglieder setzen sich ferner bei allen im Landtag vertretenen Parteien dafür ein, eine entsprechende Zuständigkeit des Landes in das Straßen- und Wegegesetz MV aufzunehmen.
- (3) Die Mitglieder wirken beim Land auf die wichtigsten Lückenschlüsse im Alltags- und Freizeitradverkehr hin, soweit diese als straßenbegleitende Radwege an Bundes- oder Landesstraßen geführt werden sollen.
- (4) Die Mitglieder wirken beim Bund, ggf. zusammen mit weiteren Akteuren (z.B. ADFC, AGFK) auf rechtliche Regelungen hin, die das Radfahren auf Außerortsstraßen erleichtern. Dazu gehört z.B. das Markieren von Schutzstreifen auf der Fahrbahn.

§ 3 Netzplanung

- (1) Der Regionale Planungsverband hat mit Fertigstellung des Regionalen Radwegekonzeptes Westmecklenburg 2021 ein Zielnetz für den Alltags- und Freizeitradverkehr definiert. Zum Netz gehören Vorrang- und Basisrouten mit den beschlossenen Ausbaustandards.
- (2) Ziel ist es, dass die Grundelemente des Netzes bis 2030 sicher, angenehm und zügig zu befahren sind. Dies schließt die Verknüpfung mit dem ÖPNV und ggf. weitere Netzelemente ein².
- (3) Das regionale Radverkehrsnetz soll als raumordnerische Festlegung Eingang in die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms finden.

¹ vgl. <https://www.auf-nach-mv.de/radwandern>

² Zu den weiteren Netzelementen können z.B. Fahrradabstellanlagen, Orientierungstafeln, Rastmöglichkeiten usw. gehören.

- (4) Die Stadt Schwerin und die Mittelzentren planen die Abschnitte des regionalen Radwegenetzes und weitere Radverkehrsverbindungen zu den wichtigsten Zielen innerhalb ihres Stadtgebietes, soweit sie in ihrer Verantwortung liegen. Dabei nutzen sie die Unterstützung der AG Radverkehr und weiterer Partner (ADFC, AGFK) und machen von den Instrumenten einer zeitgemäßen Radverkehrsplanung Gebrauch. Die städtischen Planungen, soweit sie das regionale Netz betreffen, finden Eingang in das regionale Radwegenetz.
- (5) Die Netzplanung der Landeshauptstadt Schwerin, soweit sie das regionale Netz betrifft, wird nach ihrer Fertigstellung in die Netzplanung des Planungsverbandes integriert.

§ 4 Ausbau und Unterhalt

- (1) Unbeschadet von §2 Abs. 2 ist der Ausbau und Unterhalt des regionalen Radwegenetzes und der innerörtlichen Verbindungen Aufgabe der Baulastträger im Straßen- und Wegebau.
- (2) Ziel ist der Ausbau und dauerhafte Unterhalt von Verbindungen, die ganzjährig ein sicheres, angenehmes und zügiges Befahren ermöglichen. Im Vordergrund stehen dabei das regionale Vorrang- und Basisnetz und die im Radwegekonzept 2021 abgeleiteten Maßnahmen. Neben dem Bau straßenbegleitender Radwege bzw. dem Ausbau und der Ausschilderung paralleler, alternativer Wegeverbindungen schließt dies den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen und deren Überwachung ein.
- (3) Die Landkreise streben an, das regionale Radwegenetz an oder auf Kreisstraßen in enger Kooperation mit den betroffenen Gemeinden bis 2030 in den Zustand nach Abs. 2 zu versetzen und dauerhaft zu erhalten.
- (4) Die Stadt Schwerin und die Mittelzentren streben an, das regionale Radwegenetz und die Radverkehrsverbindungen zu den wichtigsten Zielen innerhalb ihres Stadtgebietes bis 2030 in den Zustand nach Abs. 2 zu versetzen und dauerhaft zu erhalten.

§ 5 Wegweisung

- (1) Die Mitglieder des Planungsverbandes sind sich der Bedeutung der Fahrradwegweisung als zentraler Bestandteil der

Radverkehrsförderung bewusst. Sie streben einen Stand der Wegweisung entsprechend dem FGSV-Standard für den Alltags- und Freizeitradverkehr im regionalen Radwegenetz und darüber hinaus im Erschließungsnetz innerhalb der Stadt Schwerin und den Mittelzentren an. Dazu erarbeitet der Planungsverband bis 2023 ein regionales Wegweisungskonzept. Bestandteile des Konzeptes sollen ein Kataster sowie Regelungen zur Unterhaltung sein.

- (2) Die beiden Landkreise streben an, die Wegweisung für das regionale Radwegenetz außerhalb der Stadt Schwerin und der Mittelzentren bis 2027 auf den in Abs. 1 beschriebenen Stand zu bringen und dauerhaft zu erhalten.
- (3) Die Stadt Schwerin und die Mittelzentren streben an, die Wegweisung für das regionale Radwegenetz und für die Radverkehrsverbindungen zu den wichtigsten Zielen innerhalb ihres Stadtgebietes bis 2027 auf den in Abs. 1 beschriebenen Stand zu bringen und dauerhaft zu erhalten.

§ 6 Vermarktung und Qualitätskontrolle

- (1) Die Mitglieder des RPV wirken auf eine Veröffentlichung des regionalen Radwegenetzes und der Radverkehrsverbindungen zu den wichtigsten Zielen innerhalb der Stadt Schwerin und der Mittelzentren hin.
- (2) Die Mitglieder des RPV sind sich einig, dass die Vermarktung der touristischen Radrouten von Landesbedeutung einschließlich der zugehörigen Angebote ³ vorrangig Aufgabe der touristischen Vereinigungen auf Landesebene ist. Sie werden diese Bemühungen nach Kräften durch ihre eigenen Tourismuszentralen unterstützen.
- (3) Die Mitglieder des RPV sind sich einig, dass die Vermarktung der touristischen Radrouten von regionaler Bedeutung einschließlich der zugehörigen Angebote vorrangig Aufgabe der touristischen Vereinigungen auf regionaler Ebene ist. Sie werden diese Bemühungen nach Kräften durch ihre eigenen Tourismuszentralen unterstützen.
- (4) Die Mitglieder des RPV wirken auf eine Qualitätskontrolle bzw. Zertifizierung der Radfernwege und des regionalen Radwegenetzes

³ z.B. Übernachtung, Gepäcktransport, Leihfahrräder / Leih-Pedelecs, Information zu Sehenswürdigkeiten und Veranstaltungen entlang der Route, Komplettangebote

einschließlich der zugehörigen Angebote durch unabhängige Stellen hin.

§ 8 Arbeit mit Geodaten

- (1) Die Mitglieder des RPV sehen in der Fortschreibung des im Rahmen der Radverkehrsuntersuchung 2020/2021 erarbeiteten Katasters ein wichtiges Element für die zukünftige Arbeit beim Thema Radverkehr. Die Mitglieder wirken aktiv an der Fortschreibung und unterstützen damit die Geschäftsstelle bei der Steuerung.
- (2) Die Ergebnisse der Radverkehrsuntersuchung und wesentliche Inhalte des Radwegekonzeptes werden als Geowebdienst öffentlich zugänglich gemacht.

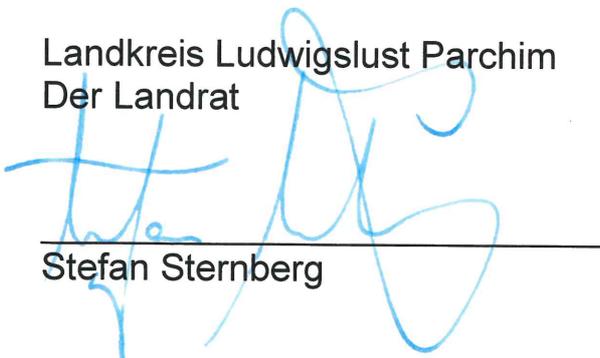
§ 9 Laufzeit, salvatorische Klausel

- (1) Diese Selbstverpflichtung ersetzt die Fassung 2019 – 2021 und gilt für die drei Kalenderjahre 2022 — 2024. Nach Ablauf dieser Zeit wird sie überprüft, mit dem Ziel ihrer Fortschreibung und Verlängerung.
- (2) Ist vor Ablauf des genannten Zeitraumes eine Bestimmung nicht oder nur schwer umsetzbar, sind sich die Unterzeichner einig, eine Anpassung der Selbstverpflichtung anzustreben, die dem Leitgedanken einer Förderung des Radverkehrs in Alltag und Freizeit entspricht.

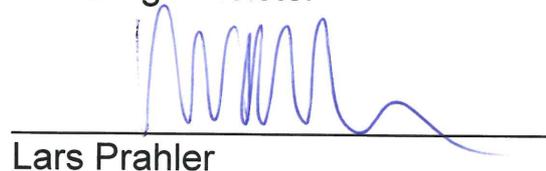
Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat



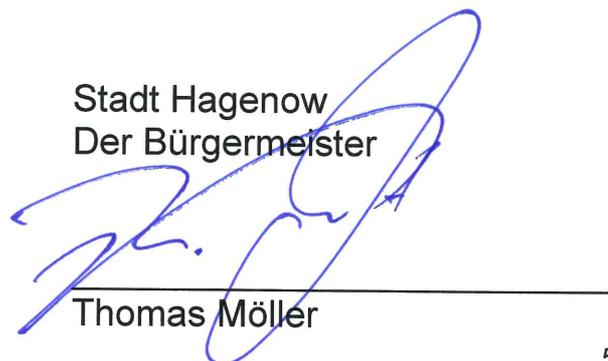
Landkreis Ludwigslust Parchim
Der Landrat



Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister



Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister



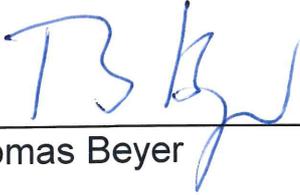
Dr. Rico Badenschier

Stadt Ludwigslust
Der Bürgermeister



Reinhard Mach

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister



Thomas Beyer

Stadt Parchim
Der Bürgermeister



Dirk Flörke

Stand: Februar 2022